

(4) Gibt der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, der Beschwerde nicht statt, so ist diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zur Entscheidung vorzulegen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beschwerde ist darüber zu entscheiden. Die Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, die dem Geschädigten und dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb, sofern er das zuständige Jagdbewirtschaftungsorgan ist, zuzustellen ist, ist endgültig.

## § 9

Die Entschädigung wird zwei Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigung gemäß § 8 Absätze 3 und 4 nicht mehr angefochten werden kann.

## § 10

Sofern bei ablieferungspflichtigen Betrieben das Produktionsaufkommen in einzelnen Kulturen durch Wildschaden gemindert ist, findet bei Anträgen auf Ermäßigung oder Stundung des Ablieferungssolls der § 59 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) entsprechende Anwendung.

## § U

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

## § 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister Der Ministerpräsident für Land- und Forstwirtschaft Grotewohl	Der Minister Reichelt
--	--------------------------

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Koordinierung der  
Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen.  
— Luftbildaufnahmen —**

**Vom 27. Oktober 1958**

« Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen — Koordinierungsverordnung — (GBl. I S. 1359) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes bestimmt:

## § 1

Die Anfertigung von Luftbildaufnahmen und Luftbildplänen, die für geodätische und kartographische Zwecke verwendet werden sollen, kann von Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben über ihre zuständigen zentralen Organe beim Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, beantragt werden.

\* I. DB (GBl. I 1956 S. 1360)

## § 2

(1) Die Anträge der für geodätische und kartographische Zwecke geplanten Luftbildaufnahmen und Luftbildpläne sind für jedes Planjahr bis zum 15. August des dem Planjahr vorangehenden Jahres einzureichen;

(2) Anträge zur Anfertigung von Luftbildaufnahmen und Luftbildplänen, die zur Bekämpfung von Katastrophen (Vereisung der Wasserstraßen, Überschwemmungen, Sturmfluten u. dgl.) oder für den vorbeugenden Katastrophenschutz kurzfristig erforderlich werden, unterliegen nicht der Frist nach Abs. 1.

## § 3

Die Anträge zur Anfertigung von Luftbildaufnahmen und Luftbildplänen haben nachstehende Angaben und technische Unterlagen zu enthalten:

## a) Für Luftbildaufnahmen

1. Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers;
2. Zweck und Verwendung der Luftbildaufnahmen;
3. erforderlicher Bildmaßstab;
4. Längs- und Querüberdeckung in Prozent;
5. Bildformat und Brennweite der Aufnahmekammer;
6. Art des Filmmaterials;
7. gewünschte Jahres- und Tageszeit der Luftbildaufnahme; \*
8. weitere technische Anforderungen;
9. Art und Zeitpunkt der Auslieferung;
10. eine Übersichtskarte, aus der der Umfang und die Lage des Objektes, für das die Luftbildaufnahmen benötigt werden, ersichtlich sind.

## b) Für Luftbildpläne

1. Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers;
2. Zweck der Verwendung der Luftbildpläne;
3. erforderlicher Maßstab und Genauigkeit der Luftbildpläne;
4. Angabe der Blatteckenwerte bzw. des Formats;
5. Art und Zeitpunkt der Auslieferung;
6. eine Übersichtskarte, aus der die Lage und das Format der benötigten Luftbildpläne ersichtlich sind.

## § 4

(1) Die eingereichten Anträge sind durch das Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, zu koordinieren.

(2) Soweit die Koordinierung der Arbeiten die Veränderung der gestellten Anträge hinsichtlich der Art oder des Zeitpunktes der Durchführung erfordert, ist der Antragsteller darüber zu unterrichten und aufzufordern, den gestellten Antrag entsprechend zu ändern.

(3) Anträge, die gemäß Abs. 2 nicht geändert werden sind abzulehnen.

## § 5

(1) Luftaufnahmen für sonstige Zwecke (Presse, Film, Fernsehfunke, Werbung usw.) dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptabteilung der zivilen Luftfahrt, die Erlaubnis dazu erteilt hat, hergestellt werden. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis müssen außer den Angaben entsprechend § 3 Buchst. a Ziffern 1, 2, 5, 7 und 10 die ausführliche Begründung der Notwendigkeit für die